

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/74 vom 27. Mai 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_74

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/74 du 27 mai 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/74 del 27 maggio 2025

Regeste

Art. 43 ATSG. Art. 36 IVG. Rentenanspruch. Versicherungsmässige Voraussetzungen. Verletzung der Untersuchungspflicht. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Mai 2025, IV 2024/74).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV wird eine neue Anmeldung zum Rentenbezug nach einer Abweisung wegen eines zu geringen IV-Grades nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV erfüllt sind. Nach Art. 87 Abs. 2 IVV ist in der Neuanschuldung glaubhaft zu machen, dass sich der IV- Grad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin hat das erstmalige Rentenbegehren der Beschwerdeführerin mit einer Verfügung vom 4. September 2013 abgewiesen (IV-act. 67). Zur Begründung hat sie sinngemäss IV 2024/74 7/11

ausgeführt, die Voraussetzung einer dreijährigen Beitragsdauer gemäss Art. 36 IVG sei nicht erfüllt gewesen. Eine Berechnung des IV-Grades ist in der Verfügung nicht vorgenommen worden. Entsprechend ist das Rentenbegehren nicht aufgrund eines zu geringen IV-Grades, sondern aufgrund des Nichterfüllens der Voraussetzung einer dreijährigen Beitragsdauer nach Art. 36 Abs. 1 IVG abgewiesen worden. Damit liegt kein Anwendungsfall von Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Art. 87 Abs. 2 IVV vor, da diese Bestimmung ihrem klaren Wortlaut gemäss nur jene Fälle erfasst, in denen eine Rentenabweisung infolge eines zu tiefen Invaliditätsgrades erfolgt ist. Für die Abweisung des Rentengesuchs vom 4. September 2013 ist der IV-Grad aber nicht relevant gewesen. Die Beschwerdegegnerin ist damit zu Recht auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin vom August 2020 eingetreten.

E. 2.1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 25. April 2022 auf die Prüfung des im August 2020 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage beschränkt, ob die Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. Februar 2021 (vgl. Art.

29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2.2

Die Verfügung vom 4. September 2013, mit der die Beschwerdegegnerin ein erstes Rentengesuch der Beschwerdeführerin rechtskräftig und damit verbindlich abgewiesen hatte, war sinngemäss u.a. damit begründet worden, dass der Beginn der langdauernden Krankheit gutachterlich auf den 8. März 2009 festgesetzt worden sei. Damit habe die Beschwerdeführerin bei Eintritt der Invalidität nicht drei Beitragsjahre aufgewiesen, denn sie habe erst ab 2008 Beiträge abgeliefert. Dieses Datum findet sich in der Stellungnahme des RAD vom 21. Mai 2003 (IV-act. 61), laut der die Klinik J.____ eine Arbeitsunfähigkeit von 100% ab dem 8. März 2009 attestiert hatte. Effektiv hatte die Klinik J.____ aber am 26. Februar 2009 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bis mindestens am 8. März 2009 attestiert. Dieser Irrtum des RAD war aber nicht relevant gewesen, da sowohl eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bis zum 8. März 2009 als auch eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab dem 8. März 2009 einen Eintritt der Invalidität vor der Erfüllung der dreijährigen Beitragspflicht am 31. Dezember 2010 bewirkt hätte. Abgewiesen worden war am 4. September 2013 das in der Anmeldung vom 19. Oktober 2010 enthaltene Rentenbegehren. Die Beschwerdegegnerin ist auf die erneute Anmeldung vom 6. August 2020 eingetreten und sie hat das darin enthaltene Rentenbegehren geprüft. Dieses Rentengesuch bezieht sich – anders als das erste Rentenbegehren – auf eine Rente ab dem 1. Februar 2021. Das bedeutet, dass die erneute Anmeldung weder ein Gesuch um eine sog. prozessuale Revision gemäss dem Art. 53 Abs. 1 ATSG noch ein Gesuch um eine Wiedererwägung gemäss dem Art. 53 Abs. 2 ATSG IV 2024/74 8/11

der Verfügung vom 4. September 2013 ist. Das Dispositiv dieser alten Verfügung (kein Rentenanspruch ab August 2010) steht der Prüfung eines Rentenanspruchs ab dem 1. Februar 2021 also nicht entgegen, es sei denn, das Dispositiv der Verfügung vom 4. September 2013 würde so interpretiert, dass die Abweisung des Rentenbegehrens vom 19. Oktober 2010 eine unbefristete Dauerwirkung aufwiese, also auch einen allfälligen Rentenanspruch ab dem 1. Februar 2021 verbindlich verneinen würde. Dass es keine solche unbefristete Dauerwirkung einer einen Rentenanspruch verneinenden Verfügung geben kann, ergibt sich unmissverständlich aus dem klaren Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 ATSG, laut dem nur eine Invalidenrente, nicht aber eine Abweisung eines Rentengesuchs revidierbar ist, und Art. 87 Abs. 3 IVV nicht das Eintreten auf ein Revisionsgesuch, nicht das Eintreten auf ein Gesuch um eine prozessuale Revision und auch nicht das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch, sondern das Eintreten auf eine Anmeldung zum Rentenbezug nach einer früheren Abweisung eines Rentengesuchs oder nach einer früheren Einstellung einer laufenden Rente regelt. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht einen allfälligen Anspruch auf eine Rente ab dem 1. Februar 2021 umfassend, also unter Einbezug der Frage nach der Erfüllung der Versicherungsklausel im Art. 36 Abs. 1 IVG, geprüft.

E. 2.3

Nach den allgemeinen versicherungsmässigen Voraussetzungen (Art. 4 ff. IVG) sind ausländische Staatsangehörige, vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz

aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 IVG). Die besondere Voraussetzung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente besteht darin, dass die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben muss (vgl. Art. 36 Abs. 1 IVG; vgl. BGer 8C_287/2024 vom 17. Dezember 2024). Dies bedeutet, dass die drei Mindestbeitragsjahre vor Eintritt der Invalidität i.S.v. Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 28-29 IVG geleistet worden sein müssen. Die Invalidität gilt dabei als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Im Falle einer Rente gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Anspruch nach Art. 8 Abs. 1 ATSG und Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 ff. IVG entsteht, das heisst frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% bleibend oder für längere Zeit erwerbsunfähig (Art. 7 und 8 ATSG) gewesen ist. Die Beschwerdeführerin ist am 31. August 2005 in die Schweiz eingereist. Sie hat gemäss dem IK-Auszug (vgl. IV-act. 86) ab Januar 2008 ohne Unterbruch Beiträge an die Ausgleichskasse ausgerichtet und damit die drei Mindestbeitragsjahre per Ende Dezember 2010 erfüllt. Aufgrund der besonderen Bestimmung in Art. 36 Abs. 1 IVG gilt es in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die einen Anspruch auf eine Rente begründende Invalidität der Beschwerdeführerin bereits vor dem 1. Januar 2011 vorgelegen hat oder nicht. IV 2024/74 9/11

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin hatte im Rahmen der Erstanmeldung eine Begutachtung bei der medas in Auftrag gegeben (vgl. IV-act. 56). Die Sachverständigen hatten in ihrem Gutachten festgehalten, dass das Krankheitsbild, das die Beschwerdeführerin geschildert habe, typisch für eine posttraumatische Belastungsstörung infolge von Vergewaltigungen im Jahr 2004 und im Jahr 2009 sei. Symptome einer posttraumatischen Störung seien bei der Einreise in die Schweiz wohl schon vorhanden gewesen, über ihre Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit könnten aber keine begründete Aussage gemacht werden. Sie hatten weiter angegeben, die Beschwerdeführerin sei mit Sicherheit spätestens ab dem September 2012 (Zeitpunkt der Begutachtung) sowohl in der bisherigen als auch in einer adaptierten Tätigkeit zu 50% arbeitsunfähig gewesen. Auch im Y.___-Gutachten vom 1. Dezember 2023 ist erst für den Zeitraum ab 2013 eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben worden. Den effektiven Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge der posttraumatischen Belastungsstörung haben die Sachverständigen nicht angeben können. Im medas-Gutachten werden (unter anderem) zwei psychiatrische Behandlerberichte erwähnt, laut denen die Beschwerdeführerin sich bereits im Februar und im April 2009 stationären psychiatrischen Behandlungen unterzogen hat, wobei jeweils eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden ist (IV-act. 56-4 ff.). Die Sachverständigen haben ausgeführt, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zum Begutachtungszeitpunkt noch gültig gewesen sei. Die den Sachverständigen vorliegenden Behandlerberichte haben also nicht ausgereicht, um den Sachverständigen eine Aussage über die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit vor der erstmaligen gutachterlichen Untersuchung zu ermöglichen. Berichte aus den Zeiträumen vor 2009 liegen nicht in den Akten, obwohl mehrfach festgehalten worden ist, dass die Beschwerdeführerin bereits kurz nach der Einreise «auffallende Symptome» aufgewiesen habe (IV-act. 56-26) und daher 2006-2007 in C.___ in Behandlung gewesen sei und dass die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung bereits 2006 vorgelegen hätten (IV-act. 14, 56-11). Berichte zu den

Behandlungen in den Jahren 2006 und 2007 hätten beigezogen und gewürdigt werden müssen, denn dadurch hätten die Sachverständigen möglicherweise den Beginn und die Höhe einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit bestimmen können, zumal der mutmassliche «Auslöser» der relevanten posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. IV-act. 56-34), nämlich die erste Vergewaltigung, lange vor dem 1. Januar 2011 stattgefunden hatte. Die Akten sind diesbezüglich unvollständig. Die Frage, ab wann eine anspruchrelevante Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, lässt sich deshalb nicht beantworten. Da in den Jahren ab 2005 wohl Behandlerberichte erstellt worden sind und da diese Berichte noch vorhanden sein dürften, kann nicht in einer antizipierenden Beweiswürdigung davon ausgegangen werden, dass entsprechende weitere Abklärungen zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt seien. Die Beschwerdegegnerin hat somit ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt, indem sie keine weiteren Abklärungen zur Gesundheitsbeeinträchtigung in den Jahren ab 2005 getätigt hat. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur Fortsetzung der Sachverhaltsermittlung bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. IV 2024/74 10/11

E. 3

Das Begehren der Beschwerdeführerin um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/74 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.